Kostenerstattungs- und Gebührensatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe)

Präambel:
Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 44 und 91 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe) – beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Aken (Elbe) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung und beauftragt den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)", die kaufmännische und technische Betriebsführung wahrzunehmen und die Bescheide für Kostenerstattungen sowie Gebühren zu erlassen.

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt
a) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren)

Abschnitt II
E r s t a t t u n g s a n s p r u c h

§ 2
Grundsatz

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3
Gegenstand der Erstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungspflichtig.

§ 4
Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses. Die Stadt Aken (Elbe) stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

§ 6
Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorausleistungen bis 60 von Hundert veranlagt werden, sobald mit der Durchführung begonnen wurde.

§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbeitrag wird durch den Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III
W a s s e r b e n u t z u n g s g e b ü h r

§ 8
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 9
Gebührenmaßstab

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer reinen Verbrauchsgebühr. Die reine Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist ein Kubikmeter.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 10
Gebührenerhebung

Die Stadt Aken (Elbe) ermächtigt den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“, die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Erteilung der Abgabenbescheide (Gebührenbescheide) sowie die Entgegennahme der Gebührenzahlungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wahrzunehmen.

§ 11
Gebührensatz

Die Verbrauchsgebühr für die entnommene Menge Trinkwasser beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 3,15 Euro.

§ 12
Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Brauchwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume 10 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raum bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat der Gebührensatz entsprechend § 11 zu entrichten.

§ 13
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. In den Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben den neuen Verpflichtungen.

§ 14
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 15
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt dies als Erhebungszeitraum.

§ 16
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatige Abschlagszahlungen am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserversorgungsverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Durch Neuanschlüsse entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr. Es wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 17
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren und Kostenerstattungen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 18
Auskunftspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 von Hundert des Wasserverbrauches aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 18 und 19 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21
Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 22
Sonderkunden

(1) Sonderkunden sind Kunden, die monatlich abgerechnet werden.

(2) Für Sonderkunden gelten die Gebührensätze aus § 11. Die Abrechnung der Sonderkunden erfolgt monatlich auf der Basis der Ist-Zählerstände.

§ 23
Sonderregelungen

(1) Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist gebührenfrei.

(2) Wasserentnahmen für Brandbekämpfungsdemonstrationen, für Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und sonstiger Gegebenheiten bedürfen der Genehmigung der Stadt.

§ 24
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Angaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3

Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.

(2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe) vom 21. Juli 1993 – einschließlich 5 Änderungssatzungen – außer Kraft.

Aken (Elbe), 19. Dezember 2019

STADT AKEN (ELBE) 7

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)

Bekanntmachungsanordnung

Die Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 22.01.2020

B a h n
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)

STADT AKEN (ELBE)
7